VERORDNUNG (EWG) Nr. 1457/75 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1975

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), bezeichnet die Interventionsstelle das verfügbare Lagerhaus, an welches das zur Intervention angebotene Magermilchpulver zu liefern ist. Abgesehen von zu bestimmenden Sonderfällen ist das dem Lagerungsort am nächsten gelegene Lagerhaus zu wählen.

Gegenwärtig ist die Kapazität der Lagerhäuser, die der irischen Interventionsstelle zur Verfügung stehen, praktisch erschöpft. Die Interventionsstelle ist nicht in der Lage, auf irischem Gebiet rechtzeitig anderen verfügbaren Lagerraum zu finden, und ist daher gezwungen, für die ihr in den kommenden Monaten angebotenen Mengen Lagerhäuser zu bezeichnen, die sie in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, und zwar im Vereinigten Königreich. Es ist nicht ausgeschlossen, daß andere Interventionsstellen ebenfalls mit derartigen Schwierigkeiten konfrontiert werden und sich veranlaßt sehen, sie in ähnlicher Weise zu lösen.

Die beabsichtigte Lösung ist nur dann praktikabel, wenn die Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1093/75 (6), in dem Sinne ergänzt wird, daß bei der Zahlung des in nationaler Währung des kaufenden Mitgliedstaats ausgedrückten Ankaufspreises die Währungsausgleichsbeträge, die bei der Beförderung des Erzeugnisses in ein auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenes Lagerhaus angewandt wurden, berücksichtigt werden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 109 vom 29. 4. 1975, S. 5.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 wird durch folgenden Artikel 3a ergänzt:

„*Artikel 3a*

(1) Befindet sich das am nächsten gelegene Lagerhaus, in dem Lagerraum verfügbar ist und das die Interventionsstelle gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 bezeichnet hat, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats und werden im Handel zwischen den beiden betreffenden Mitgliedstaaten für das betreffende Erzeugnis Währungsausgleichsbeträge angewandt,

a) erhebt die kaufende Interventionsstelle bei der Zahlung des Ankaufspreises einen Betrag in Höhe des Differenzbetrags zwischen den Währungsausgleichsbeträgen, die auf dem Transportweg zu dem bezeichneten Lagerhaus angewandt wurden, wenn dieser Betrag positiv ist;

b) bezahlt die kaufende Interventionsstelle dem Verkäufer bei der Zahlung des Ankaufspreises einen zusätzlichen Betrag in Höhe dieser Differenz, wenn sie negativ ist.

Die Auszahlung des Ankaufspreises ist an die Vorlage der Beweisstücke gebunden, aus denen sich die erfolgte Anwendung der Währungsausgleichsbeträge ergibt.

(2) Der Verkauf von Magermilchpulver, das von einer Interventionsstelle in einem auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenen Lagerhaus gelagert wird, erfolgt zu den gleichen Preisbedingungen wie der Verkauf durch die Interventionsstelle dieses anderen Mitgliedstaats."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission